

# RS Vwgh 2021/12/13 Ra 2020/15/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/15/0023 E 29. Mai 2018 RS 2

## Stammrechtssatz

Ein berufsmäßiger Parteienvertreter hat die Organisation seines Kanzleibetriebes so einzurichten, dass auch die richtige Vormerkung von Terminen und damit die fristgerechte Setzung von - mit Präklusion sanktionierten - Prozesshandlungen gesichert erscheint. Dabei ist durch entsprechende Kontrollen u.a. dafür vorzusorgen, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind. Das, was der Wiedereinsetzungswerber in Erfüllung seiner nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht vorgenommen hat, hat er im Wiedereinsetzungsantrag substantiiert zu behaupten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020150130.L02

## Im RIS seit

25.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)